

4301/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.11.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Mair und Genossinnen haben am 17. September 2002 unter der Nr. 4301/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Inverkehrbringung von Produkten - Rechtsvereinheitlichung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Eingangs möchte ich bemerken, daß Art. 52 Abs. 1 B-VG dem Nationalrat (und dem Bundesrat) ein Recht der politischen Kontrolle gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern im Hinblick auf die Vollziehung einräumt. Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist somit die "Geschäftsführung der Bundesregierung". Darunter ist die gesamte hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die von den Mitgliedern der Bundesregierung und den unter ihrer Leitung stehenden Organen zu besorgen ist (vgl. Mayer, B-VG [1997] Art. 52 B-VG II.1.). Dazu präzisiert § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte sowie Anlässe der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten bezieht.

Wenn die Bundesverfassung von "Geschäftsführung" und von "Vollziehung" spricht, so hat sie ein dem Rechtsträger Bund zuzurechnendes Verhalten der Bundesorgane im Auge. Absichten und Zielvorstellungen eines Amtsträgers können nicht mehr als Teil der "Geschäftsführung der Bundesregierung" und "Gegenstände der Vollziehung" angesehen werden.

Ich bin daher der Auffassung, daß sich die gestellten Fragen schon deshalb überwiegend nicht innerhalb des dem parlamentarischen Interpellationsrecht gesteckten Rahmens bewegen.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Unbeschadet des eben zum Umfang des parlamentarischen Interpellationsrechts Ausgeführten kann gesagt werden, daß von den Bundesgesetzen, die in die legislative Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallen, lediglich § 1 Abs. 1 Z 8 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, den Begriff des "Inverkehrbringens" (und keines den des Inverkehrsetzens") enthält.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Es bestehen keine der Geschäftsführung der Bundesregierung (vgl. das eingangs Ausgeführte) im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes zuzurechnenden Rechtssetzungsvorhaben in der anfragegegenständlichen Richtung.

Zu Frage 10:

Es bestehen vorerst keine in die angegebene Richtung zielen Rechtssetzungsvorhaben.